

18.11.69

Archiv

I

Der Bebauungsplan Billstedt 55 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes - BBauG - vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Es handelt sich um eine vereinfachte Planänderung unter den Voraussetzungen des § 13 Absatz 1 BBauG. Der Plan hat daher nicht öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz (3.DVO/BBauG) vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet als Wohnbaugebiet aus.

III

Das Plangebiet umfaßt einen Teil des festgestellten Bebauungsplans Billstedt 16 vom 12. März 1965 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 34), der für den Bereich des Bebauungsplans Billstedt 55 reines Wohngebiet mit höchstens zwei Geschossen in offener Bauweise ausweist. Für die Verbreiterung des Öjendorfer Weges und für Eckabschrägungen zu den Straßen Ruhmkoppel und Julius-Campe-Weg sind neue Straßenflächen festgesetzt.

Das Plangebiet ist überwiegend mit eingeschossigen Wohngebäuden bebaut. Auf einigen Grundstücken stehen Behelfsheime. An der Ecke Ruhmkoppel/Öjendorfer Weg befindet sich eine Gebrauchtwagenhandlung. Ein Grundstück am Öjendorfer Weg ist unbebaut und auf einem Grundstück an der Ruhmkoppel stehen eingeschossige Schuppen.

Im Osten grenzt an das Plangebiet eine überwiegend drei- und viergeschossige Bebauung. Auch südlich des Plangebiets stehen am Öjendorfer Weg dreigeschossige Gebäude. Um die verhältnismäßig tiefen Grundstücke intensiver zu nutzen, ist am Öjendorfer Weg reines Wohngebiet mit drei Geschossen und im übrigen reines

Wohngebiet mit höchstens zwei Geschossen ausgewiesen. Diese Verdichtung entspricht auch dem Wunsch der Grundeigentümer, wie er in entsprechenden Vorbescheidsanträgen zum Ausdruck kommt.

Der Öjendorfer Weg soll als Wohnsammelstraße eine Breite von 16,0 m erhalten.

IV

Das Plangebiet ist etwa 11 990 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 1 680 qm (davon neu etwa 220 qm) benötigt.

Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen ausgewiesenen Flächen noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden. Diese Flächen sind unbebaut.

Weitere Kosten werden durch den Straßenbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.